

## **PLANZEICHENERLÄUTERUNG** FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

## Grundflächenzahl

Maximale Baukörperhöhe bezogen auf derzeitig gewachsenes Geländeniveau siehe textliche Festsetzung Nr.

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

### Baugrenze

### VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Bereich ohne Ein - und Ausfahrt

# Einfahrtsbereich

### GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB



## FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## **SONSTIGE PLANZEICHEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

→ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

## BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Flurstücksnummer

Vorhandene Gebäude

Vorhandenes Gebäude nicht katasteramtlich eingemessen

Vorhandene Bäume

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung

Babymöbel

**TEXT** 

## FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4)-(6) BauNVO)

1.1 Sonstigen Sondergebiet SO 1

1.1.1 In dem festgesetzten "Sonstigen Sondergebiet" (SO 1) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Möbel und Babyfachmarkt" wird die zulässige Verkaufsfläche der Einzelhandelsnutzungen auf insgesamt max. 11.000 qm beschränkt.

Als Hauptsortiment sind mit der im folgenden genannten Verkaufsfläche zulässig:

 Möbel (inkl. Küchen und Küchengroßgeräte) 10.300 qm

700 gm

Innerhalb der o.g. Verkaufsfläche für das Hauptsortiment Möbel sind Randsortimente, die dem Hauptsortiment zugeordnet und mit diesem im räumlichen Zusammenhang stehen, auf einer Fläche von

max. 7 % der Gesamtverkaufsfläche, zulässig. Für das Hauptsortiment "Babymöbel" wird das Randsortiment auf max. 60 qm begrenzt.

Dabei sind folgende Sortimentsgruppen ausgeschlossen:

 Oberbekleidung, Wäsche, sonstige Textilien – Musikalien, Tonträger

 Schuhe und Lederwaren Bastelartikel, Geschenkartikel Spielwaren, Sportartikel Kosmetik, Haushaltswaren

 Kunst, Antiquitäten, Kunstgewerbe Uhren, Schmuck, Optik, Fotoartikel

- Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren, Unterhaltungselektronik, Computer, Büroartikel Elektrohaushaltswaren

1.1.2 Waren aus den Sortimenten Textilien, Spielwaren (für Babys) und Babyartikel können als Ausnahme für den Babyfachmarkt im Rahmen des Randsortimentes zugelassen werden.

## 1.2 Sonstigen Sondergebiet SO 2

1.2.1 In dem festgesetzten "Sonstigen Sondergebiet" (SO 2) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Fachmarktzentrum" wird die zulässige Verkaufsfläche der Einzelhandelsnutzungen auf insgesamt max. 2.500 qm beschränkt.

Als Hauptsortiment sind zulässig: Möbel (inkl. Küchen und Küchengroßgeräte)

Teppiche, Fliesen, Bodenbeläge

 Farbe, Lacke, Tapeten (inkl. Maler- und Tapezierzubehör) Sanitärausstattung

Baustoffe

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Zubehör

Innerhalb der o.g. Verkaufsfläche sind Randsortimente, die dem Hauptsortiment zugeordnet und mit diesem im räumlichen Zusammenhang stehen, auf einer Fläche von max. 7 % der Gesamtverkaufsfläche, zulässig. Dabei sind folgende Sortimentsgruppen ausgeschlossen:

Elektrohaushaltswaren

 Oberbekleidung, Wäsche, sonstige Textilien – Musikalien, Tonträger

 Schuhe und Lederwaren Bastelartikel, Geschenkartikel Kosmetik, Haushaltswaren - Spielwaren, Sportartikel

 Kunst, Antiquitäten, Kunstgewerbe Uhren, Schmuck, Optik, Fotoartikel Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren, Unterhaltungselektronik, Computer,

1.2.2 Darüber hinaus sind innerhalb des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes" (SO 2) Kfz-Reparatur-

## 1.3 Sonstigen Sondergebiet SO 3

1.3.1 In dem festgesetzten "Sonstigen Sondergebiet" (SO 3) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Fahrradhandel" wird die zulässige Verkaufsfläche der Einzelhandelsnutzungen auf insgesamt max. 880 qm für Fahrräder und Zubehör, Mofas und Heimsport-/Fitnessgeräte beschränkt.

Innerhalb der o.g. Verkaufsfläche sind Randsortimente, die dem Hauptsortiment zugeordnet und mit diesem im räumlichen Zusammenhang stehen, auf einer Fläche von max. 7 % der Gesamtverkaufsfläche, zulässig. Als Randsortiment sind nur die folgende Sortimentsgruppen zulässig:

 Bekleidung Schuhe und Lederwaren

Campingartikel

1.3.2 Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit dem Fahrradhandel folgende Nutzungen zulässig:

 Fahrradwerkstatt Lagerräume

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Die Baukörperhöhe wird im Gewerbegebiet mit maximal 10,00 m zugelassen. Bezugspunkt ist die Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße.

2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren

## BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4)BauNVO)

3.1 Im Plangebiet ist abweichende Bauweise festgesetzt. Eine. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängenvon 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

## AUSSENWANDFLÄCHEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei der Neuerrichtung von Gebäuden oder der Änderung und Erweiterung bestehender Gebäude die Fassaden als Verblendmauerwerk (rot bis braun), oder als helle Putzflächen zu gestalten.

Darüber hinaus ist eine Fassadengestaltung in Stahl, Glas oder Auminium zulässig.

## WERBEANLAGEN

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Werbeanlagen nicht zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 5 qm zugelassen werden. Bei freistehenden Werbeanlagen darf eine Höhe von 5,00 m bezogen auf die Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße nicht überschritten werden.

## ENTWÄSSERUNG/ ABWASSERBESEITIGUNG

Stellplätze können mit wasserdurchlässigen Materialien (mindestens 25 % Fugenanteil) belegt werden, falls die Bodenverhältnisse eine schadlose Versickerung gewährleisten, der erforderliche Aufbau den Regeln der Technik entspricht und eine dauerhafte Versickerung ermöglicht wird.

## **AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: ) und die Redundanzfreiheit der Planung. Coesfeld

Der Rat der Stadt hat am 30.06.2005 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 18.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

## Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat am 09.05.2006 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

### Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat vom 18.08.2006 bis 07.09.2006 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

## Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2006 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

## Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.10.2006 bis 16.11.2006 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2

des Baugesetzbuches wurde gleichzeitig mit der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

## Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

## Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4,

des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Dieser Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt. Coesfeld, den

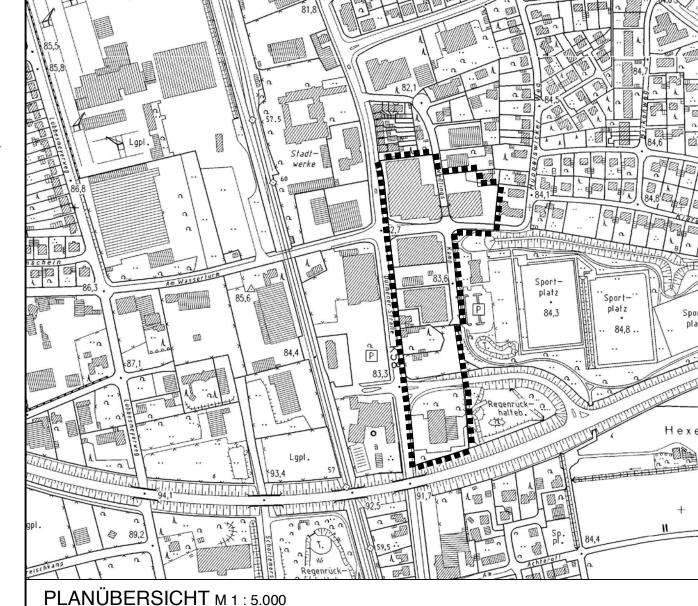
## Bürgermeister

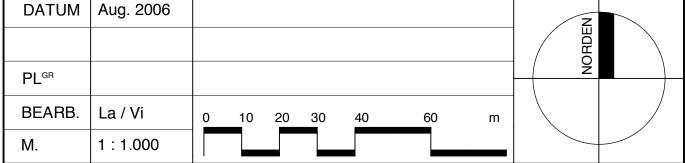
Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Coesfeld, den

# STADT COESFELD

# BEBAUUNGSPLAN NR. 113

# "SONDERGEBIET WESSLINGS KAMP"





BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER

DARUPER STRASSE 15 · 48653 COESFE